

Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen in elektronischer Form

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns mit hier eingegangenem Schreiben vom 05.03.2015 zu o. a. Sachverhalt wie folgt informiert:

„...seit dem Veranlagungszeitraum 2011 gilt eine gesetzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen. Diese Verpflichtung betrifft alle Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft.

Um den Übergang zu erleichtern, hatte ich die Finanzämter bisher angewiesen, es nicht zu beanstanden, wenn Steuererklärungen trotz gesetzlicher Verpflichtung in Papierform abgegeben werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 gilt nunmehr – wie angekündigt – die gesetzliche Regelung ohne Ausnahme; es sei denn es liegt ein Härtefall vor (§ 150 Abs. 8 AO).

Ein Härtefall liegt vor, wenn eine elektronische Erklärungsabgabe für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn er nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt und es für ihn nur mit nicht unerheblichem finanziellen Aufwand möglich wäre, die für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärungen erforderlichen technischen Möglichkeiten zu schaffen.

Sollte im Einzelfall eine elektronische Übermittlung von Seiten der Finanzverwaltung technisch noch nicht möglich sein, wird bis auf weiteres die Abgabe in Papier akzeptiert.

Werden Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2014 trotz der bestehenden Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung in Papierform eingereicht, gelten diese verfahrensrechtlich als nicht abgegeben, so dass eine Bearbeitung nicht erfolgen kann. Die Finanzämter sind angewiesen, die elektronische Abgabepflicht in diesen Fällen mit Verspätungszuschlägen und ggfs. dem Einsatz weiterer Zwangsmaßnahmen durchzusetzen.

Um darüber hinaus eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung in den Finanzämtern sicherzustellen, bitte ich Sie, in der Beraterschaft auf eine kontinuierliche Abgabe von Steuererklärungen innerhalb der geltenden Frist hinzuwirken. Dadurch kann zugleich eine nicht geplante Arbeitsbelastung aufgrund einer vorzeitigen Anforderung von Steuererklärungen vermieden werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder entsprechend informieren könnten.

Als Ansprechpartner/-in für Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen stehen Ihnen im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zur Verfügung:

Herr Andreas Bausen, Tel. 0331/866-6342
E-Mail: andreas.bauen@mdf.brandenburg.de

Frau Jödis Rüdiger, Tel. 0331/866-6348
E-Mail: joerdis.ruediger@mdf.brandenburg.de“